

06.03.24

AV - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024 (Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung - 2. GAPAusnV)

A. Problem und Ziel

Extreme Wetterlagen wie Dürren und Überschwemmungen in weiten Teilen der Europäischen Union führen nach Einschätzung der Europäischen Kommission zusammen mit anderen geopolitischen Ereignissen aktuell zu signifikanten Einkommensverlusten bei Landwirtinnen und Landwirten. In dieser Situation stellt die im Rahmen des Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 8 geltende Anforderung, einen Mindestanteil der Ackerfläche des Betriebs als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten, eine Belastung dar, die sich für die landwirtschaftlichen Betriebe bisweilen existentiell auswirken kann.

Vor diesem Hintergrund eröffnet die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten für das Antragsjahr 2024 die Möglichkeit, ihre jeweiligen nationalen Durchführungsvorschriften zum GLÖZ-Standard Nummer 8 dahin anzupassen, dass es Landwirtinnen und Landwirten ermöglicht wird, ihre Verpflichtung zum Erbringen von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen auch durch das Vorhalten von Flächen zu erfüllen, auf denen stickstoffbindende Pflanzen oder Zwischenfrüchte jeweils ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden.

B. Lösung

Diese zusätzliche Anrechnungsoption soll Begünstigten in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. Sie bietet den landwirtschaftlichen Betrieben mehr Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach dem GLÖZ-Standard Nummer 8 und entlastet sie. Soweit wie möglich sollen dabei Belange der Biodiversität und des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Daher sehen die Regelungen entsprechende Bedingungen für den Anbau der stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchte, wie Vorgaben zur Standzeit und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, vor.

Vor dem Hintergrund der Vorgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587, dass im Fall der Nutzung der weiteren Anrechnungsoption keine neuen Hürden im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen entstehen sollen, sind ergänzend Regelungen zu treffen für den Fall der Teilnahme an der Öko-Regelung 2.

C. Alternativen

Alternativen zum Erlass einer Verordnung bestehen nicht, da davon auszugehen ist, dass nahezu alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen werden, und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den von der Verordnung betroffenen Wirtschaftskreisen handelt es sich um Landwirtinnen und Landwirte, die Anträge auf flächen- und tierbezogene EU-Agrarförderung stellen. Durch die Verordnung wird eine weitere Anrechnungsoption zur Erfüllung einer bereits bestehenden Verpflichtung geschaffen. Neue Verpflichtungen werden nicht begründet, so dass der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergibt sich aufgrund der Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Den Ländern entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 8 500 Euro für Programmierarbeiten sowie zusätzliches Informationsmaterial.

F. Weitere Kosten

Keine.

06.03.24

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024
(Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung - 2. GAPAusnV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. März 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024 (Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung – 2. GAPAusnV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024 (Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung – 2. GAPAusnV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund des

- § 9a Satz 1 in Verbindung mit § 9b Absatz 2 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- § 23 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 der Kommission vom 12. Februar 2024 zur Ermöglichung einer Ausnahmeregelung von der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung des Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 8, der Fristen für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des EGFL und der Vorschriften für Änderungen von GAP-Strategieplänen zur Änderung bestimmter Öko-Regelungen für das Antragsjahr 2024 (ABl. L 2024/587 vom 13.2.2024) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen oder Zwischenfrüchten

Zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung können zusätzlich zu den Anrechnungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung für das Antragsjahr 2024 Flächen angerechnet werden, die

1. für die Erzeugung von stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptkultur oder
2. für den Anbau von Zwischenfrüchten

genutzt werden. In allen Fällen des Satzes 1 dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 müssen die Flächen spätestens am 15. Oktober 2024 und für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen mit Zwischenfrüchten bestellt sein.

§ 3

Berücksichtigung bei Öko-Regelungen

(1) Flächen, die von einem Betriebsinhaber zur Erfüllung der in § 2 Satz 1 genannten Verpflichtung herangezogen werden und die Voraussetzungen hierfür erfüllen, sind für das Antragsjahr 2024 nicht nach Anlage 5 Nummer 2.1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung begünstigungsfähig für die Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Für diese Flächen gelten für die Anwendung von Anlage 5 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung für das Antragsjahr 2024 die Bestimmungen für brachliegendes Ackerland.

(2) Absatz 1 ist auf Flächen, die von einem Betriebsinhaber zur Erfüllung der in § 2 Satz 1 genannten Verpflichtung herangezogenen werden, nur in dem Umfang anzuwenden, in dem deren Heranziehung zur Erfüllung der in § 2 Satz 1 genannten Verpflichtung erforderlich ist.

§ 4

Ergänzende Angaben im Sammelantrag

(1) Sofern ein Betriebsinhaber im Sammelantrag für das Jahr 2024 Flächen nach § 2 Satz 1 zur Erfüllung der dort genannten Verpflichtung angibt, hat er mit dem Sammelantrag Angaben zu den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 GAPInVeKoS-Verordnung bezeichneten Einzelheiten zu übermitteln.

(2) Sofern ein Betriebsinhaber im Sammelantrag für das Jahr 2024 Flächen nach § 2 Satz 1 in einem größeren Umfang, als zur Erfüllung der in § 2 Satz 1 genannten Verpflichtung erforderlich ist, angibt, hat er ergänzend zu den Angaben nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e der GAPInVeKoS-Verordnung die Reihenfolge, in der diese Flächen berücksichtigt werden sollen, zu bezeichnen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das wirtschaftliche Umfeld landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union gestaltet sich nach Einschätzung der Europäischen Kommission gegenwärtig als äußerst schwierig. Um die Landwirtinnen und Landwirte zu entlasten und einen positiven Effekt auf ihre Einkommenssituation zu erzielen, wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, ihnen für das Antragsjahr 2024 mehr Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem GLÖZ-Standard 8 einzuräumen. Dazu sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 eine zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit für bestimmte produktive Flächen vor.

Die zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit soll mittels dieser Verordnung in Deutschland umgesetzt werden. Ihr Ziel ist es, für die Landwirtinnen und Landwirte neue Synergieeffekte zu eröffnen, wonach sie auch durch den Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchten ihre Verpflichtung nach dem GLÖZ-Standard Nummer 8 und gegebenenfalls auch Nummer 7 erfüllen können. Entlang der Vorgaben des Unionsrechts sollen dabei soweit wie möglich Belange der Biodiversität und des Umweltschutzes berücksichtigt werden, etwa durch Vorgaben zur Standzeit und das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht zwei wesentliche Regelungselemente vor:

Zum einen wird für das Antragsjahr 2024 eine weitere Anrechnungsoption zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem GLÖZ-Standard Nummer 8 geschaffen. Danach können Landwirtinnen und Landwirte ihre Verpflichtung zum Vorhalten von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen auch durch das Vorhalten von Flächen erfüllen, auf denen stickstoffbindende Pflanzen oder Zwischenfrüchte, jeweils ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, angebaut werden.

Aufgrund der Vorgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587, dass im Fall der Nutzung der weiteren Anrechnungsoption Landwirtinnen und Landwirten keine neuen Hürden im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen entstehen sollen, sind für den Fall der Teilnahme an der Öko-Regelung 2 ergänzende Regelungen zu treffen.

Daneben wird eine für den Verwaltungsvollzug erforderliche Ergänzung der im Antragsverfahren nach der GAPInVeKoS-Verordnung zu machenden Angaben vorgenommen.

III. Alternativen

Zum Erlass der Verordnung besteht keine Alternative, da von der in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 eröffneten zusätzlichen Anrechnungsoption zur Erfüllung der Verpflichtung nach dem GLÖZ-Standard Nummer 8 für das Antragsjahr 2024 Gebrauch gemacht werden soll. Da davon auszugehen ist, dass nahezu alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen werden, dient die Inanspruchnahme auch dazu, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes, des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem EU-Recht vereinbar. Sie hält insbesondere den Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 ein. Ferner sind die Bestimmungen der Verordnung mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Bestimmungen einen Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft leisten. Der GLÖZ-Standard Nummer 8 zielt dabei auf eine Verbesserung der Biodiversität innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe ab.

Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 15.2 (Ökosysteme) wird auch noch unter der vorliegenden Ausnahmeregelung für das Antragsjahr 2024 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) Rechnung getragen. Die Verordnung modifiziert die Verpflichtung zum Vorhalten von nichtproduktiven Flächen in einer Art und Weise, die sowohl den wirtschaftlichen Interessen der Landwirtinnen und Landwirte in der aktuellen Situation als auch dem Schutz der Biodiversität im besonderen Maße Rechnung trägt. Die durch den GLÖZ-Standard Nummer 8 beabsichtigten positiven Wirkungen auf die Biodiversität werden damit im Vergleich zum Status quo nur im vertretbaren Umfang vermindert, denn auch der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchten bringt eine Reihe von Umweltvorteilen für die Bodengesundheit und damit auch für die Biodiversität der Böden und verhindert Nährstoffauswaschung. Weitere Vorteile für die Biodiversität ergeben sich aus vorgesehenen Standzeit und der Anforderung, dass die Pflanzen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden müssen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch diese Verordnung wird kein weiterer Erfüllungsaufwand ausgelöst, der über den durch die im Recht der Europäischen Union festgelegten Bestimmungen zur Stellung, Bearbeitung und Kontrolle der Agrarförderanträge (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) und der nationalen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen hinausgeht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

4.3.1 Bund

Dem Bund entsteht durch die vorgesehene Regelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3.2 Länder

Den Ländern entsteht durch die vorgelegte Verordnung gegenüber den bereits festgelegten Regelungen der laufenden Förderperiode nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 8 500 Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Für zusätzliche Programmierarbeiten zur Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Förderantrag und Flächenverzeichnis/Berechnungsprogramm fallen Kosten von voraussichtlich 8 382 Euro an (16 h x 40,30 Euro x 13 Zahlstellen).

Die Kosten für zusätzliches Informationsmaterial, das in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, haben einen geringen Umfang, der sich nicht beziffern lässt.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Ebenso entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Da die Verordnung der Anwendung unbefristeter Regelungen des Rechts der Europäischen Union dient, ist sie ebenfalls nicht befristet, auch wenn sie lediglich für das Antragsjahr 2024 zur Anwendung kommt.

Eine Evaluierung sieht die Verordnung nicht vor. Es ist jedoch bereits EU-rechtlich vorgesehen, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten eine jährliche Leistungsberichterstellung gemäß Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erfolgt, die bis zum 15. Februar des Jahres zu erfolgen hat. Sie umfasst auch Informationen zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung gilt für die Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 der Kommission vom 12. Februar 2024.

Zu § 2 (Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen oder Zwischenfrüchten)

Mit § 2 wird von den Möglichkeiten der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 Gebrauch gemacht.

Dazu werden die in § 19 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vorgesehenen Anrechnungsoptionen zur Erbringung des Mindestanteils von nichtproduktiven Ackerflächen und Landschaftselementen zeitlich begrenzt um eine weitere Option ergänzt:

Im Antragsjahr 2024 können die Begünstigten die Verpflichtung, auf mindestens 4% der Ackerflächen des Betriebes nichtproduktive Ackerflächen und Landschaftselemente vorzuhalten, damit auch durch Flächen erfüllen, auf denen stickstoffbindende Pflanzen als Hauptfrucht oder Zwischenfrüchte angebaut werden. Die stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchte müssen dabei ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angebaut werden. Zwischenfrüchte werden mit dem Faktor 1,0 angerechnet.

Zu § 3 (Berücksichtigung bei Öko-Regelungen)

Zu Absatz 1

Die Landwirtinnen und Landwirte sollen entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 im Fall der Anrechnung nach § 2 Satz 1 von Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptfrucht oder mit Zwischenfruchtanbau keine Vorteile oder Nachteile bei den Öko-Regelungen haben. Anders als bei den Öko-Regelungen 1a und 6 bedarf es, um dies zu berücksichtigen, bei der Öko-Regelung 2 im Hinblick auf die in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geregelten Vorgaben ergänzender Bestimmungen. Dazu wird vorgesehen, dass solche für den GLÖZ-Standard Nummer 8 herangezogene Flächen nicht begünstigungsfähig für die Öko-Regelung 2 sind, so wie es auch brachliegende Flächen nicht wären, und deshalb für die Anwendung dieser Öko-Regelung als brachliegende Flächen gelten. Dies führt insbesondere dazu, dass bei Anteilsberechnungen gemäß Anlage 5 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung diese Flächen außer Betracht gelassen werden. So bleiben Flächen mit Leguminosen als Hauptfrucht bei der Berechnung der Einhaltung der Anteile nach Nummer 2.3 der Anlage 5 und Flächen mit Zwischenfruchtanbau bei der Berechnung der Einhaltung der Anteile je Hauptfruchtart nach Nummer 2.3 Satz 1 der Anlage 5 unberücksichtigt.

Zu Absatz 2

Es bleibt den Landwirtinnen und Landwirten unbenommen, im Antrag mehr Flächen zur Erfüllung der in § 2 Satz 1 genannten Verpflichtung anzugeben, als hierfür erforderlich ist. Bei Öko-Regelung 2 können aber solche Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen oder mit Zwischenfruchtanbau nicht über das erforderliche Maß hinaus zugunsten oder zulasten des Landwirts berücksichtigt werden.

Zu § 4 (Ergänzende Angaben im Sammelantrag)

Zu Absatz 1

§ 4 regelt die Angaben der Landwirtinnen und Landwirte, die zur Durchführung der Anrechnung von Flächen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und zur Durchführung von § 3 Absatz 2 erforderlich sind. Damit diese Flächen berücksichtigt werden können für den GLÖZ-Standard Nummer 8 sind sie im Sammelantrag, wie die hierfür bereits anrechenbaren Flächen, anzugeben.

Zu Absatz 2

Zudem ist ergänzend zu den Angaben nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e der GAPInVeKoS-Verordnung für das Antragsjahr 2024, wenn die Flächen, die vom Antragsteller zur Anrechnung nach § 2 Satz 1 herangezogen werden über den hierfür erforderlichen Umfang hinausgehen und darunter Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen oder mit Zwischenfruchtanbau sind, die Reihenfolge anzugeben, in der diese Flächen herangezogen werden.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen schnellstmöglich und damit nicht zu Quartalsbeginn in Kraft treten, um zum Ende der Antragsperiode des Antragsjahres 2024 am 15. Mai 2024 anwendbar zu sein.